

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen - Software -

b+m Group

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere IT-Dienstleistungen gegenüber dem jeweiligen Anwender („Kunde“). Von den IT-Dienstleistungen umfasst sind die Überlassung und Nutzung von Individual- und Standard-Software („Software“ oder „Vertragssoftware“) sowie die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen für unsere Softwareprodukte („Softwarepflege“). Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.
- (2) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden und erkennt diese durch die Verwendung der Software bzw. Entgegennahme der Dienstleistung an.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Dienstleistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des in dem zugrunde liegenden Vertrag geregelten Entgelts ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Vertragssoftware im vereinbarten Umfang. Die zulässige Nutzung umfasst den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 2 Abs. 5 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- (2) Die vorgenannten Nutzungsrechte gelten auch für firmenindividuelle Zusatzfunktionen, die wir in Ergänzung zum Standardsystem im Auftrag des Kunden installieren, erstellen oder zukünftig erstellen werden.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Eine Sicherungskopie ist eine Kopie des Computerprogramms, die für Fälle bereitgehalten wird, in denen die eigentliche Programmkopie versehentlich beschädigt oder zerstört wird, verloren geht oder aus anderen Gründen nicht mehr genutzt werden kann. Die Sicherungskopie darf nicht als zusätzliches Produktivsystem betrieben werden. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von uns sichtbar anbringen. Eine darüber hinausgehendes Recht, Kopien oder Vervielfältigungen der Software anzufertigen oder anfertigen zu lassen steht dem Kunden ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht zu.
- (4) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form („object code“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln

(reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

- (5) Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die erworbenen Lizenzrechte) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte entgeltlich erwerben. Unterlässt er dies, so werden wir die uns zustehenden Rechte geltend machen.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.
- (7) Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Dies gilt auch für Open Source-Lizenzen, sofern eine Softwarekomponente einer Open Source-Lizenz unterstellt ist. Sofern sich nicht aus der der Lizenz ohnehin die Pflicht zur Übermittlung der Lizenzbedingungen und sonstigen Pflichtangaben ergibt, stellen wir Bedingungen der Dritthersteller dem Lizenznehmer auf seine Nachfrage an zur Verfügung.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Kostenvoranschläge sind ausschließlich in Schriftform bindend.
- (3) Die in unseren Angeboten angegebenen Preise gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.
- (4) Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsstellung auf eines unserer Konten zu leisten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Vertragssoftware informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Im Zweifel hat er sich vor Vertragsabschluss durch uns beraten zu lassen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Auslastung durch Vertragssoftware – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragssoftware liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- (3) Der Kunde hat die Arbeitsumgebung für die Erbringung unserer IT-Dienstleistung entsprechend vorzubereiten und bei der Auftragserfüllung unentgeltlich mitzuwirken, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, IT-Systemen, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebshinweise und unsere sonstigen Hinweise zu befolgen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, eventuell auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind der Mangel und seine Umstände verständlich und so genau wie möglich zu beschreiben. Außerdem sind

vorhandene Unterlagen beizufügen, die zur Veranschaulichung des Mangels geeignet sind, insbesondere – soweit möglich – ein Bildschirmausdruck bzw. ein Ausdruck des fehlerbehafteten Dokumentes. Erforderlichenfalls sind die mangelverursachenden Daten auf Datenträger oder per E-Mail zu Tests zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu durch unsere vorherige schriftliche Zustimmung berechtigt zu sein.
- (2) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese uns unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
- (3) Der Kunde gewährt uns zur Fehlersuche und Mängelbeseitigung Zugang zur Vertragssoftware, nach unserer Wahl unmittelbar oder per Remotezugriff. Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags genutzt wird.
- (4) Innerhalb der Gewährleistungsfrist sichert der Kunde zu, uns unverzüglich nach Anzeige des Mangels einen funktionsfähigen Remotezugriff einzuräumen.
- (5) Wir sind im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- (7) Erst wenn nach vorheriger angemessener Fristsetzung die Nacherfüllung nach erfolgter Mängelrüge zweimal fehlgeschlagen ist, hat der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Neben dem Rücktritt steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (8) Bei Rechtsmängeln werden wir dem Kunden nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- (9) Mängelansprüche des Kunden entstehen nicht, wenn die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde oder der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat.
- (10) Sofern der Kunde den Mangel schuldhaft mitverursacht hat, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadensersatz.
- (11) Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel vorliegt. § 254 BGB gilt entsprechend.

- (12) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 12 Monaten ab Ablieferung oder nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich bzw. nach Abnahme.
- (13) Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

§ 6 Haftung

- (1) Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Kunden.
- (2) Unsere Haftung, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen (insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf:
 - (a) Vorsatz;
 - (b) Grobe Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter;
 - (c) Schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - (d) Arglistig verschwiegene Mängel;
 - (e) Verletzung von übernommenen Beschaffungsgarantien;
 - (f) Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- (3) Der Kunde erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software und sonstige Programmierleistungen vollständig fehlerfrei zu erstellen.
- (4) Unsere Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (5) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird darüber hinaus durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- (6) Weitere Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- (7) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns so lange, wie das jeweilige Ereignis die Vertragserfüllung durch uns verhindert, von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung. Dies gilt auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind.
- (2) Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Umstände eintreten,

die von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Störungen in der Lieferkette, Sabotage, Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen, Transportmitteln oder Energieversorgung, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemien oder Pandemien, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige unverschuldete Ereignisse, unabhängig davon, ob sie in unserem Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die jeweilige vertragsgemäße Leistung wesentlich abhängt.

- (3) Wir sind verpflichtet, den Kunden von Eintritt und Ende einer solchen Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

- (1) Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- (2) Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzrechte nutzt. Hierzu wird uns der Kunde Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch uns oder eine von uns benannte und für den Käufer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzrechte oder eine anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten tragen wir die Kosten.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei unbefristet geheim zu halten und nur für den Zweck der Durchführung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien zu verwenden und zu verwerten. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, vertrauliche Informationen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen, Berater etc.), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich zu machen. Die Parteien haben geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen die Parteien besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützen.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere jede Software einschließlich des Quellcodes, jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen oder Teilen von Computerprogrammen (einschließlich des Quellcodes), Schnittstellen, Datenbanken sowie

anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder andere dieser Partei zuzuordnende Personen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden.

- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung des Vertragsverhältnisses kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich und datenschutzrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von Verbindungsdaten sowie personenbezogenen Daten und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese bei einem Zugriff durch uns eingehalten werden. Der Kunde ist mit der Verarbeitung und Speicherung der Daten, die uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Vertragsdurchführung notwendig sind, einverstanden.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen sowie für alle auf ihrer Basis geschlossenen Verträge und alle Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand

des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde darf Ansprüche gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird etwaige anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.